

Kurze Erwiderung zu Wasserburg, ZIS 2019, 461

Von Rechtsanwalt Dr. **Gerhard Grüner**, Wiesbaden

In seinem Beitrag in ZIS 2019, 461 rezensiert *Wasserburg* die Neubearbeitung von Band X (Art. 1–8 EMRK, 7. Zusatzprotokoll und Verfahrensrecht) des Systematischen Kommentars zur Strafprozessordnung, der in der 5. Auflage 2018 nicht mehr von *Paeffgen*, sondern von *Meyer* bearbeitet wird.

Es ist schon einigermaßen erstaunlich, dass die Rezension sich nicht mit der Neubearbeitung selbst befasst, sondern ausdrücklich mit einem Vergleich dieser Neubearbeitung zu der vorhergehenden Auflage. Noch erstaunlicher ist, dass der Rezensent zu der Abschlussthese gelangt, es fänden sich in der Neuauflage im Gegensatz zu dem bekannt kritischen Stil des Verfassers der Voraufgabe zu selten eigene oder gar kritische Kommentierungen der Rechtsprechung, ohne einen einzigen Beleg dafür zu nennen. Allein die mehrfachen Hinweise des Rezensenten, *Meyer* nehme keinen Bezug auf die Voraufgabe und erwähne den vorhergehenden Kommentator nicht, helfen dem Leser an dieser Stelle ebenso wenig weiter wie die langwierige Auflistung des unterschiedlich verteilten Seitenumfangs.

Darüber hinaus lässt sich der umfänglich dargestellte (und einzig inhaltliche) Kritikpunkt des Rezensenten, in den verglichenen Kommentierungen werde die wegweisende Bedeutung des in der Kommentierung fehlenden sog. Talaat-Pascha-Prozesses aus dem Jahre 1921 verkannt, in dieser Schlichtheit nicht aufrechterhalten.

Es ging in dem bekannten Prozess vor dem Landgericht Berlin um die strafrechtliche Beurteilung des tödlichen Attentats auf Talaat Pascha, einen der Drahtzieher des von den sog. Jungtürken initiierten Völkermordes gegen die im Osmanischen Reich lebenden Armenier in den Jahren 1915/1916. Die Geschworenen folgten der Verteidigung, die auf Freispruch wegen zeitweiliger Unzurechnungsfähigkeit plädiert hatte („Lassen Sie Ihr Gefühl rückhaltlos walten, getragen von der juristischen Überzeugung der wohlbegründeten Gerechtigkeit“, zitiert nach *Hosfeld*, Vortrag im Berliner Lepsiushaus am 26.11.2010). Die strafprozessuale Besonderheit dieses „Völkermordprozesses wider Willen“ (*Hosfeld*) besteht darin, dass es der Verteidigung gelang (unterstützt von dem Gutachter Johannes Lepsius), trotz einer auf politischen Druck eingeschränkten Dauer von zwei Verhandlungstagen den Geschworenen den Völkermord an den Armeniern und die leitende Beteiligung des Talaat Pascha daran mit dem Resultat der strafrechtlichen Exkulpation des Attentäters zu verdeutlichen.

Sicherlich hat der Ablauf des Talaat-Pascha-Prozesses visionäre zeitgenössische Beobachter wie Robert Kempner oder Raphael Lemkin beeindruckt und beeinflusst. Die These des Rezensenten, der Prozess hätte „rechtshistorisch grundlegende Bedeutung“ für die Entwicklung der dort gar nicht entscheidungsrelevanten Begriffe „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (eine seit Beginn des 20. Jahrhunderts, spätestens aber seit einer Protestnote der Triple Entente v. 24.5.1915 an die türkische Regierung wegen des Völkermordes eingeführte Bezeichnung) und „Genozid“ (Lemkin) gehabt, entbehrt jedoch einer tragfähigen Grundlage. Bedeut-

samer in diesem Zusammenhang dürfte das (von Atatürk erst in der Zeit nach dem Talaat-Pascha-Prozess aufgehobene) Urteil des osmanischen Kriegsgerichts in Istanbul sein, das Talaat Pascha schon im Jahr 1919 in Abwesenheit unter anderem wegen seiner herausragenden Rolle bei den armenischen Massakern „im Namen der allgemeinen Menschenrechte“ zum Tode verurteilt hatte; die Anklage hatte sich ausdrücklich auf die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit berufen (dazu *Taner Akcam*, Armenien und der Völkermord. Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung, 1996, S. 210 ff.).

Unabhängig davon liegt, was die von *Wasserburg* weiter vermisste Berücksichtigung der Arbeiten von Lemkin und Anderen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid angeht, darin erkennbar kein Mangel einer EMRK-Komentierung. Es handelt sich zwar um völkerrechtlich zentrale Themen, die aber nicht Regelungsgegenstand des kommentierten völkerrechtlichen Vertrags sind. Das wird u.a. durch die Entscheidung *Perincek/Schweiz v. 15.10.2015 – 27510/08*, verdeutlicht, die sich mit der Menschenrechtsbeschwerde eines türkischen Politikers gegen die strafrechtliche Verurteilung in der Schweiz wegen Rassendiskriminierung im Zusammenhang mit der Leugnung des Völkermordes an den Armeniern befasst. Die Große Kammer des EGMR weist einleitend darauf hin, dass sich laut Art. 19 EMRK die Aufgabe des Gerichtshofs auf die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen beschränke. Im Gegensatz zu internationalen Strafgerichtshöfen fehle dem Gerichtshof für Menschenrechte jegliche Befugnis, rechtlich bindende Aussagen dazu zu treffen, ob die Verfolgung der armenischen Bevölkerung im Osmanischen Reich als Völkermord im Sinne des einschlägigen Völkerrechts zu werten sei.